

Umweltbestimmungen 4.2

Allgemeine Vorschriften bei landwirtschaftlichen Bauten

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für landwirtschaftliche Bauten (wie z. B. Hofdüngerlageranlagen, Silo, Ställe und Milchräume sowie Umgebungsflächen) bei Baugesuchen inner- und ausserhalb des Baugebiets.

Allgemein

1. Es gelten auch im landwirtschaftlichen Bereich die Umweltbestimmungen 4.1 *Gebäude*
Allgemeine Vorschriften bei Gebäuden.
2. Die Vorschriften für Wege und Strassen ausserhalb des Baugebiets sind in den Umweltbestimmungen 4.4 Allgemeine Vorschriften bei Wegbauten aufgeführt.
3. Für die korrekte Planung und Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten und der Umgebungsflächen ist das Vollzugshilfe-Modul «[Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft](#)» (BAFU/BLW) massgebend. Für die Hofdüngeranlagen sind zusätzlich die SIA-Norm 262 Betonbau und die Betonnorm SN EN 206-1 zu berücksichtigen. *Normen und Richtlinien*
4. Ist die Haltung von Rindvieh, Schweinen oder Hühnern vorgesehen, sind Massnahmen zur vorsorglichen Begrenzung von Ammoniakemissionen vorzusehen. Hilfestellungen bietet neben oben genannter Vollzugshilfe auch die Nationale Drehscheibe Ammoniak unter <https://www.ammoniak.ch>. *Ammoniakemissionen*

Hofdüngerlageranlagen (Güllebehälter, Mistplatten, Schwemmkanäle und Silos)

5. Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten. Dadurch wird der Austritt von flüchtigen Stoffen wie Ammoniak und geruchsaktive Begleitkomponenten wirksam reduziert. Als dauerhaft wirksame Abdeckungen gelten feste Konstruktionen oder Schwimmböden. Öffnungen in der Abdeckung sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Beschickung der Behälter soll unter Gülleniveau erfolgen (Tauchrohrverlängerung, die gegen selbsttätiges Abheben gesichert ist). *Abdeckung*
6. Die Planung und Bauausführung der Lagereinrichtungen für Hofdünger (Güllebehälter, Mistplatte und Silobodenplatten) hat durch eine ausgewiesene, zur Einhaltung der anzuwendenden Baunormen befähigten Fachperson zu erfolgen. Das Formular «[Ingenieur-Bestätigung](#)» sowie der Schalungs- und *Ingenieur-Bestätigung*

Bewehrungsplan mit Eisenliste sind dem Amt für Umwelt spätestens sechs Wochen vor Baubeginn zur Prüfung zuzustellen.

Die Bauwerkabnahme hat durch den Ingenieur vor Inbetriebnahme der Anlagen nach der SIA-Norm 118 zu erfolgen.

7. Die Lagerkapazität für flüssigen Hofdünger und weitere in die Güllelager eingeleitete Flüssigkeiten und Abwässer, muss bei Landwirtschaftsbetrieben in der Talzone für mindestens fünf Monate bzw. in der Bergzone für mindestens sechs Monate ausreichen. Für Mist ist eine Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten erforderlich. *Lagerkapazität Hofdünger*
8. Minimalanforderungen Baustoffe: *Anforderungen für Hofdüngeranlagen inkl. Silo*
 Beton: C30/37, Expositionsklasse XC4, wasserdicht (SIA 262)
 Stahl: B500
9. Flächen, die mit Hofdünger (Gülle, Mist, Silosaft) in Kontakt kommen, haben eine Bewehrungsüberdeckung von mindestens 40 mm bei Betonstahl und 50 mm bei Spannstahl aufzuweisen. *Bewehrungsüberdeckung*
10. Die Dichtheit von Lagereinrichtungen kann durch Arbeitsfugen (z. B. Bodenplatte/Wände oder durch andere Betonieretappen), durch Schalungsbindesysteme oder durch Schwindrisse beeinträchtigt werden. Folgende Aspekte sind zu berücksichtigen: *Fugen*
 - Arbeitsfugen sind mit einer mindestens 100 mm starken Feinbeton-Vorlage auszubilden und mit entsprechenden Fugenabdichtungssystemen wie Fugenbänder, Injektionsschläuchen, Kombiflexbändern usw. abzudichten. Sie sind aufzurauen und wasserdicht auszubilden. Bei horizontalen Arbeitsfugen in Wänden ist vor dem Weiterbetonieren mindestens eine feinkörnige Betonvorlage einzubringen. Die SIA-Norm 262 Art. 6.4.4. ist zu beachten.
 - Die Vorspannung ist durch die Elementfugen zu führen.
 - Dilatationsfugen sind nicht gestattet (Unterteilung Bauwerk in mehrere Behälter).
 - Hohlkehlen gelten nicht als Fugenabdichtung.
11. Schöpfschächte sind als dichte Fertigschächte mit säureresistenter Innenbeschichtung und genügend gross dimensioniert (Ø mind. 80 cm, Nutztiefe mind. 100 cm) auszuführen. *Schöpfschacht*
- Güllebehälter**
12. Als Lagerbehälter sind Ortbeton-Behälter, Elementbeton-Behälter, Kombinationen von Ortbeton und Elementbeton sowie Stahlelement-Behälter mit Ortbetonboden (Güllesilo) zugelassen. *Lagerbehälter für Hofdünger*

13. Die minimale Bodenplattenstärke hat mindestens 25 cm zu betragen. Die allgemeine Wandstärke der Betonbehälter hat ohne Vorspannung mindestens 25 cm (mit Vorspannung: 20 cm und mit Vorspannung und normierter Bauweise: 15 cm) aufzuweisen. *Wand- und Bodenplattenstärke*
14. Güllebehälter sind immer über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen. Öffnungen oder Gülleentnahmeleitungen im Güllebehälter beziehungsweise unterhalb dem maximal möglichen Flüssigkeitsstand sind verboten. *Vertikale Anordnung*
15. Für Güllebehälter in einer Grundwasserschutzzone gelten erhöhte Anforderungen (wie Stärken, Bewehrung, Leckerkennung und Überwachungspflicht). Güllebehälter und Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu überprüfen. *Anforderungen Grundwasserschutzzone*
16. Grundsätzlich sind sämtliche flüssigen Abgänge aus dem Stall, befestigten Laufhof, Milchraum und WC sowie vom Mistwurfplatz, Nasssilo, Waschplatz- und Umschlagplatz an den Güllebehälter anzuschliessen. *Anschluss flüssige Abgänge*
- Mistplatte und -mieten**
17. Die Bodenplatte der Mistplatte muss mit einer Konstruktionsstärke von mindestens 15 cm ausgeführt werden. *Konstruktionsstärke*
18. Der Mistplatz ist in einen Güllebehälter oder einen Pumpschacht (Schöpfschacht) zu entwässern. Der Mistsickersaft muss ohne Verluste abfließen können. Dazu ist eine allseitige Aufbordung von mindestens 10 cm erforderlich. *Entwässerung*
19. Die Zwischenlagerung von Mist (Mistmieten) über das ganze Jahr ist grundsätzlich verboten. Kurzzeitig angelegte Zwischenlager (max. sechs Wochen) müssen zugedeckt werden und dürfen nur auf einer düngbaren, landwirtschaftlichen Nutzfläche erstellt werden. Der Mistsickersaft muss auf dieser Fläche versickern. Ein Abstand von zehn Metern zu Gewässer und Strassenschächten ist einzuhalten. *Mistmieten*
- Schwemmkanäle**
20. Die minimale Boden- und Wandstärke der Schwemm- und Sammelkanäle hat mindestens 20 cm aufzuweisen. *Boden- und Wandstärke*
- Silo**
21. Silos sind durch bauliche Massnahmen abzudecken. Gärseft von Silage ist in einen Schöpfschacht oder in den Güllebehälter abzuleiten. Die Rohrleitungen sind säureresistent (z. B. PE-HD) auszuführen und in Hüllbeton zu verlegen. Eine Versickerung oder das Einleiten von Silosaft in ein Oberflächengewässer ist strengstens untersagt. *Silokonstruktion und -entwässerung*

Stall / Laufhof / Milchraum

22. Die gesamte Bodenfläche ist über Rinnen an den Güllebehälter anzuschliessen. Der Boden des Stalls muss güllerestent, wasserdicht und statisch genügend sein. Die Betonbodenstärke hat mindestens 20 cm zu betragen. *Stallkonstruktion*

23. Permanent zugängliche Laufhöfe müssen befestigt und über eine Sammelrinne in den Güllebehälter entwässert werden. Eine Entwässerung über die Schulter ist nicht zulässig, es ist eine ausreichend hohe allseitige Aufbordnung vorzusehen. *Laufhofentwässerung*

24. Für die Bodenplatte ist Beton mit der Festigkeit C30/37 und Expositionsklasse XC4 (SIA 262) zu verwenden. Ein Belag aus Asphalt ist wegen des hohen Risikos von Rissbildung und Angriff durch Kot und Harn nicht zulässig. *Laufhofkonstruktion*

25. Das Platzwasser ist immer in den Güllebehälter abzuleiten. Der Anfall an Niederschlagswasser (mind. 1200 Liter/Jahr pro m² offener Platzfläche) ist dem Stapelvolumen anzurechnen. Zur Reduktion des Abwasseranfalls wird eine Teilüberdachung des Platzes empfohlen. *Laufhofentwässerung*

26. Die Abläufe des Milchraumabwassers (inkl. Waschwasser Rohrmelkanlage) sind grundsätzlich immer an den Güllebehälter anzuschliessen. *Milchraumentwässerung*

27. Aufgrund der besonderen Belastungen wird empfohlen, Leitungen aus Hartpolyethylen (PE-HD) oder Polypropylen (PP) zu verwenden. *Milchraumleitungen*

Stallvorplatz, Umgebung und Nebengebäude

28. Es darf kein Oberflächenwasser von den angrenzenden Böschungen und Vorplätzen in den Stall oder direkt in den Güllebehälter gelangen. Es sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen. *Oberflächenwasser*

29. Für landwirtschaftliche Dieseltankungsanlagen ab 450 Litern Nutzvolumen besteht eine Meldepflicht für die Tankanlage und eine Bewilligungspflicht für den Betankungsplatz. Dem Amt für Umwelt sind die Gesuchformulare «[Tankanlage](#)» sowie «[Betankungsplatz](#)» einzureichen. Weitere Informationen bietet das AfU unter www.ur.ch/dienstleistungen/3647. Anlagen, die den Regeln der Technik entsprechen, erhalten vom Amt für Umwelt eine Vignette. Anlagen ohne gültige Vignette dürfen weder befüllt noch betrieben werden. *Tankanlage und Betankungsplatz*

30. Die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Tankanlagen, Gebidelager) sowie das Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen mit Motoren ist ohne dichten Bodenbelag nicht zulässig. Remisen, Werkstätten, Geräte- und Lagerräume sind mit einem flüssigkeitsdichten Bodenbelag zu versehen. Allfälliges Abwasser ist in einen dichten Abwasserschacht ohne Abfluss (Totschacht mit 100 Prozent Auffangvolumen) zu leiten. Alternativ kann die gesamte *Remise, Werkstatt, Geräte, Lagerraum*

Bodenfläche mit genügend hohen Randabschlüssen als Auffangvolumen genutzt werden. Es darf kein Abwasser ins Freie gelangen.

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lorenz Jaun', written in a cursive style.

Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026 loj-car/AfU650